# Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831[[1]](#endnote-1)

**Unternehmen / Projektpartner**

Name

Adresse

im Rahmen des Projekts **ABH000 „Titel“**

*Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Fischerei- und Agrarsektor oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) sind hier nicht berücksichtigt.*

*Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung[[2]](#endnote-2) sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.*

*(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)*

**1. Angaben zum Unternehmen**

**a)** Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

[ ]  nein [ ]  ja

**b)** Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden

 Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

[ ]  nein [ ]  ja

**c)** Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden

 Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

[ ]  nein [ ]  ja

**2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen**

*Bei nach Art. 2 Abs. 2 AEUV relevanten Unternehmensverbünden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen.[[3]](#endnote-3)*

[ ]  Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis- Verordnungen[[4]](#endnote-4) gewährt.

[ ]  Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen).*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben) | Beihilfegeber und Aktenzeichen | Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): * De-minimis-VO
* DAWI-De-minimis-VO
* Fischerei-De-minimis-VO
* Agrar-De-minims-VO
 | Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen) | Fördersumme in EUR | Beihilfebetrag bzw. Subventionswert in EUR  |
|       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |

[ ]  Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt**:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum der Antragstellung | Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt) | Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): * De-minimis-VO
* DAWI-De-minimis-VO
* Fischerei-De-minimis-VO
* Agrar-De-minimis-VO
 | Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen) | Beantragte Fördersumme in EUR | Beihilfebetrag bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt) |
|       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |

**3. Angaben zur Kombination von Beihilfen**

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

[ ]  nein [ ]  ja, folgende *(bitte ausfüllen)*……………………………………..

**4. Wichtige Hinweise:**

**a)** Die vorstehend gemachten **Angaben über**

* die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c) bzw. in 4 a) – c)
* die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
* die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.
* Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
* Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

**b)** Änderungen sind dem Gemeinsamen Sekretariat des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein beim Regierungspräsidium Tübingen vor Abschluss des Fördervertrags mitzuteilen.

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben durch das oben genannte Unternehmen wird hiermit versichert.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | rechtsverbindliche Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Name in Druckbuchstaben |

1. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L, 15.12.2023, S. 1; De-minimis-Verordnung). [↑](#endnote-ref-1)
2. Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbünden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

„(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines an-deren Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Auf-sichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unter-nehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“ [↑](#endnote-ref-2)
3. Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

„(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Un-ternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unterneh-men zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zu-weisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.“ [↑](#endnote-ref-3)
4. Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

 „DAWI-De-minimis-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L, 15.12.2023)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6) [↑](#endnote-ref-4)